AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-179/2011-24

Ggst.: Land Steiermark, Fachabteilung 18A, Gesamtverkehr und

Projektierung, Landesstraße B 73 - OUF Hausmannstätten;

UVP- Änderungsverfahren

→ Umwelt- und Anlagenrecht

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Robert Schaunig

Tel.: (0316) 877-3820 Fax: (0316) 877-3490 E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 22. Juli 2011

Projekt Landesstraße B 73 Kirchbacherstraße Abschnitt – OUF Hausmannstätten Gebäudekomplex mit Straßenmeisterei

Umweltverträglichkeitsprüfung

Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000

Inhaltsverzeichnis

1. Spruch	3
1. Genehmigung "baulicher und betrieblicher Änderungen" des Straßenbauvorhabens	
Landesstraße B 73 Kirchbacherstraße Abschnitt – OUF Hausmannstätten	3
2. Nebenbestimmungen	4
3. Rechtsgrundlagen	14
4. Kosten	14
II. Begründung	15
1. Verfahrensgang	15
2. Beweiswürdigung	24
3. Rechtliche Beurteilung	24
4. Entscheidungsmaßgebliche Erwägungen	26
5. Zu den Stellungnahmen der Parteien/Beteiligten:	27
III. Rechtsmittelbelehrung	27

Bescheid

I. Spruch

1. Genehmigung "baulicher und betrieblicher Änderungen" des Straßenbauvorhabens Landesstraße B 73 Kirchbacherstraße Abschnitt – OUF Hausmannstätten

Über den Antrag des Landes Steiermark, p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 18A, Gesamtverkehr und Projektierung, 8010 Graz, Stempfergasse 7, wird nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens auf der Grundlage der unter 3. angeführten Rechtsgrundlagen die Genehmigung nachangeführter baulicher und betrieblicher Änderungen des Straßenbauvorhabens Landesstraße B73 Kirchbacherstraße Abschnitt OUF- Hausmannstätten erteilt.

Kurzbeschreibung der Projektänderungen:

Im Gegensatz zum ursprünglich eingereichten Projekt wird zwischen der Kreisverkehrsanlage (KVA) Mitte und dem Portal West (Proj. km 10,070 – km 11,115) ein Gebäudekomplex gebaut, der folgende Einrichtungen vereint:

- Straßenmeisterei inkl. zwei Salzsilos (als Ersatz der Straßenmeisterei Liebenau)
- Erweiterung der Überwachungszentrale (Tunnel Himmelreich und weitere)
- Zentralwerkstätte
- Biomasseheizanlage

Im Teilabschnitt KM 9,310 bis KM 11,630 quert ein Vorlandabfluss des Grambaches das Straßenprojekt. Um keine Verschlechterung der Abflusssituation zu verursachen werden Maßnahmen zur ungehinderten Weiterleitung der Oberflächenwässer mit Grabensystemen und Rohrableitungen durchgeführt.

Die anfallenden Regenwässer werden über ein bestehendes Sickerbecken auf Gst.Nr. 631/1 und 632/1, KG. Hausmannstätten, sowie in ein neu zu errichtendes weiteres Versickerungsbecken auf Gst.Nr. 631/1, KG. Hausmannstätten, mit einer Rückhaltekubatur von ca. 643 m³ geführt.

Die verkehrliche Haupterschließung (LKW Zufahrten) erfolgt über die KVA Mitte an der OUF Hausmannstätten. Bei dieser KVA sind für das technische Personal auch 13 PKW Stellplätze vorgesehen. Der Hauptanteil des Personals und zukünftige Besucher können über eine Zufahrt an der L370 die auf dem Tunnelportal situierten Parkplätze (in Summe 33 Stellplätze) erreichen, von dort gelangt man direkt in die Zentrale bzw. die Umkleiden für das Personal.

2. Nebenbestimmungen

A) Folgende Nebenbestimmungen werden auf Basis des Steiermärkischen Baugesetzes – unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des Steiermärkischen Bedienstetenschutzgesetzes 2000 i.V.m. der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2004 über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes - zusätzlich bzw. in geänderter Form (bezogen auf den Erstgenehmigungsbescheid vom 8. Mai 2007, GZ.: FA18E-80.30 411/02-171) vorgeschrieben:

Fachbereich Hochbautechnik/Brandschutz:

1. Es ist eine Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Zimmermeisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen vorzulegen.

Fachbereich Ortsbild:

2. Die Restflächen um die Hochbauanlagen und Stellplätze sowie der Bereich der ehemaligen Deponieflächen sind in Übereinstimmung mit dem Kenntnisnahmebescheid des Landeshauptmannes vom 13. Juli 2011 betreffend die Stilllegung der abfallrechtlich genehmigten Bodenaushubdeponie, GZ.: FA13A.38.25-101/2011-8, mit standortgerechten Gehölzen und Streuobstwiesen zu bepflanzen.

Fachbereich Maschinenbau/Elektrotechnik:

Elektrotechnik und Blitzschutz

- 3. Mit der Erstprüfung sämtlicher gegenständlichen elektrischen Anlagen ist eine Elektrofachkraft zu beauftragen. Von dieser ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
 - dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 erfolgt ist,
 - welche Art der Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren gewählt wurde,
 - dass keine Mängel festgestellt wurden und
 - dass für die elektrischen Anlagen ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 im Betrieb aufliegt.
- 4. Aufgrund der erhöhten mechanischen Beanspruchung sind die elektrischen Anlagen in Zeiträumen von längstens DREI Jahren wiederkehrend überprüfen zu lassen.

- 5. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist eine Elektrofachkraft zu beauftragen. Von dieser ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
 - dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 i.d.g.F. erfolgt ist,
 - dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung ihrer Behebung und
 - dass für die elektrischen Anlagen im Betrieb ein vollständiges und aktuelles Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 i.d.g.F. vorhanden ist.
- 6. Von einer Elektrofachkraft ist das Blitzschutzsystem für die Gebäude einer Erstprüfung unterziehen zu lassen und ein Prüfprotokoll ausstellen zu lassen. Aus diesem muss die mangelfreie Ausführung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049 in den im Projekt angegebenen Schutzklassen (I für die Straßenmeisterei und die Zentralwerkstätte bzw. III für das Zentralgebäude) hervorgehen.
- 7. Das Blitzschutzsystem ist mindestens in Zeiträumen von DREI Jahren prüfen zu lassen. Mit der Überprüfung ist jeweils eine Elektrofachkraft zu beauftragen und ein Prüfprotokoll ausstellen zu lassen. Aus diesem muss der mangelfreie Zustand gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049 in der Schutzklasse I bzw. III (siehe Befund) hervorgehen.
- 8. Über die Ausführung der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102 ist die Bescheinigung der ausführenden Elektrofachkraft einzuholen.

Hackschnitzelheizung

- 9. Beim Zugang zum Heizraum ist außerhalb des Heizraums ein als solcher gekennzeichneter Notschalter anzubringen. Die Warmwasserpumpen sowie die Heizraumbeleuchtung dürfen von diesem Schalter nicht außer Betrieb gesetzt werden können.
- 10. Die Hackschnitzelheizungsanlage ist mit folgenden Sicherheitseinrichtungen gemäß prTRVB H 118 (2003) auszustatten:
 - RSE Rückbrand Schutzeinrichtung
 - TÜB Temperaturüberwachungseinrichtung im Brennstofflagerraum
 - HLE Händisch auszulösende Löscheinrichtung.
- 11. Der ordnungsgemäße Einbau der Sicherheitseinrichtungen gemäß prTRVB H 118 (2003) ist durch die Vorlage eines Installationsattestes gemäß Anhang 3 der zitierten Richtlinie nachzuweisen.
- 12. Über die Eignung der Rückbrand-Schutzeinrichtung (RSE) ist das Gutachten einer akkreditierten Prüfstelle vorzulegen.

- 13. Die regelmäßige Wartung der Hackschnitzelfeuerungsanlage ist durch das Führen eines Kontrollbuchs nach den Vorgaben des Anhangs 2 der prTRVB H 118 (2003) nachzuweisen.
- 14. Die Absicherung des Warmwasserkreises gemäß ÖNORM EN 12828 ist durch die Vorlage eines Attestes des ausführenden Fachbetriebes nachzuweisen.
- 15. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes ist durch die Vorlage einer Herstellererklärung nachzuweisen.

Kälteanlagen

16. Die Kälteanlagen sind sinngemäß nach den Bestimmungen der Kälteanlagenverordnung überprüfen zu lassen. Als Nachweis hierfür sind die Prüfbücher vorzulegen.

Absauganlagen

- 17. Das Gaswarngerät für den Maschinenraum der Kälteanlage ist vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen nach Herstellervorschrift kalibrieren und überprüfen zu lassen. Die zeitlichen Abstände der regelmäßigen Kalibrierungen und Überprüfungen richten sich nach den Herstellerangaben, sie dürfen aber keinesfalls länger als 15 Monate sein.
- 18. Die Rohrleitungen der Späneabsaugung sowie das Filtergehäuse müssen geerdet bzw. an den Potenzialausgleich angeschlossen werden. Dies ist im Elektroattest bescheinigen zu lassen.
- 19. Der Betrieb der Späneabsaugung im Umluftbetrieb ist nicht zulässig.

Druckluftanlage

20. Für den Druckluftbehälter der Druckluftanlage ist das Prüfbuch gemäß Druckbehälterüberwachungsverordnung vorzulegen.

Ölversorgung

21. Sämtliche Mineralöle, welche nicht in doppelwandigen Behältern gelagert werden, sind in mineralöldichten und mineralölbeständigen Auffangwannen zu lagern. Die Auffangwannen müssen jeweils das Volumen des größten darin aufgestellten Behälters aufnehmen können.

Maschinentechnische Ausstattung

22. Für jene Maschinen, welche dem 4. Abschnitt der Arbeitsmittelverordnung unterliegen (keine CE-Kennzeichnung), ist der Nachweis der Übereinstimmung mit dem 4. Abschnitt der Arbeitsmittelverordnung zu erbringen. Als Nachweis gilt das Gutachten eines Ziviltechnikers für Maschinenbau, eines technischen Büros für Maschinenbau oder einer Sicherheitsfachkraft.

Zusätzliche Werkstattausstattung

- 23. Die Arbeitsgruben sind an ihren Begrenzungen mit einem gelb-schwarzen Warnanstrich zur Vermeidung von Absturzgefahren auszustatten.
- 24. Arbeitsgruben müssen mit zwei nicht brennbaren Treppen ausgestattet sein, deren Neigungswinkel 45° betragen muss.
- 25. Es ist für jede Arbeitsgrube sicherzustellen, dass durch Fahrzeuge höchstens einer der beiden Ausstiege verstellt wird.

Tankstelle

- 26. Das Kesselbuch des Lagerbehälters ist im Betrieb aufzulegen und ist darin bestätigen zu lassen, einzutragen bzw. einzuheften:
 - a) Bestätigungen über den ordnungsgemäßen Einbau von:
 - Überfüllsicherung
 - Leckanzeigeeinrichtung
 - Flammendurchschlagsicherungen
 - b) Ergebnisse der erstmaligen Prüfung gemäß §12 VbF
 - die Prüfung auf ordnungsgemäßen Einbau gemäß ÖNORM EN 12285-1: 2003 07 01 und ÖNORM C 2122: 2004 06 01
 - die Prüfung auf Dichtheit von Lagerbehältern, Rohrleitungen und Armaturen gemäß §13 VbF;
 - die Prüfung von Armaturen, Behälteranschlüssen, Füll- und Entleereinrichtungen, Flüssigkeitsstandanzeigern, Leckanzeigegeräten, Rohr- und Gaspendelleitungen und dergleichen auf Funktionstüchtigkeit;
 - die Prüfung der elektrischen Anlage und der elektrischen Betriebsmittel einschließlich der Erdungs- und Blitzschutzanlagen auf ordnungsgemäße Errichtung, auf Sicherheit und auf Funktionstüchtigkeit nach den elektrotechnischen Rechtsvorschriften;
 - c) Die Ergebnisse der wiederkehrenden Überprüfungen gemäß §14 VbF (ordnungsgemäßer Zustand, Dichtheit; Funktionstüchtigkeit von Armaturen, Behälteranschlüssen, Füll- und Entleereinrichtungen, Flüssigkeitsstandanzeigern, Leckanzeigegeräten, Rohr- und Gaspendelleitungen u. dgl.).
- 27. Über die Dichtheitsprüfungen und die Isolationsprüfung des unterirdischen Lagerbehälters ist ein Werkprüfzeugnis vom Hersteller ausstellen zu lassen und bei der Anlage aufzulegen.
- 28. Über die Isolationsprüfung mit 14.000 Volt nach Verlegung der doppelwandigen Rohrleitungen ist ein Prüfzeugnis ausstellen zu lassen und bei der Anlage aufzulegen.
- 29. Der doppelwandige unterirdische Behälter muss der ÖNORM EN 12285-1: 2003 07 01 entsprechen. Eine Werksbescheinigung ist aufzulegen.

- 30. Die Flammendurchschlagsicherungen müssen der ÖNORM EN ISO 16852 entsprechen. Ein diesbezüglicher Nachweis des ausführenden Fachbetriebes ist der Behörde vorzulegen.
- 31. Der Zapfsäulenunterraum ist mit einer Blechwanne auszustatten. Die Rohrdurchführungen sind abzudichten. Unterhalb der Wanne dürfen sich keine Flanschverbindungen befinden. Eine Kontrollmöglichkeit für Leckagen muss vorhanden sein (z.B. Überlaufrohr).
- 32. Die Zapfsäule muss auf einer erhöhten Fläche (12 cm) errichtet werden. Der Sockel der Zapfsäule muss von den Rändern dieser Fläche mindestens 30 cm entfernt sein. Um die Zapfsäule muss in einem Umkreis von 80 cm jener Bereich ungehindert zugänglich sein, der für die Kontrollarbeiten, für die Wartungsarbeiten und für die Reparaturarbeiten an der Zapfsäule erforderlich ist.
- 33. Die Länge des Zapfschlauches ist so zu bemessen, dass er 1 m vor der Begrenzung der Betankungsfläche endet.
- 34. Die Eignung des Lecküberwachungssystems für doppelwandige Behälter und Rohrleitungen ist durch die Vorlage der Bauartzulassung nachzuweisen.
- 35. Die Anzeige- bzw. Alarmierungseinheit der Lecküberwachung muss in einem regelmäßig verwendeten Arbeitsraum angebracht werden.
- 36. Das Lecküberwachungssystem des Lagerbehälters und der Rohrleitungen ist entsprechend den Bestimmungen der Bauartzulassung in periodischen Zeitabständen durch eine Fachfirma nachweislich warten zu lassen.
- 37. Jeder Lagerbehälter und jede mineralölführende Leitung sind nach größeren Reparaturen, mindestens jedoch alle 6 Jahre, einer wiederkehrenden Prüfung unterziehen zu lassen, welche sinngemäß nach § 14 VbF durchzuführen ist. Sie umfasst unter anderem eine Dichtheitsprüfung mit 0,3 bar Überdruck (Lagerbehälter) und mit 2 bar Überdruck (mineralölführende Leitungen).
- 38. Die Überprüfungen (erstmalige Prüfung, wiederkehrende Prüfungen) sind von Prüfern vornehmen zu lassen, welche gemäß § 17 VbF qualifiziert sind.

Prüfpflichtige Arbeitsmittel

39. Zum Nachweis der gemäß Arbeitsmittelverordnung erforderlichen Überprüfungen der Arbeitsmittel (z.B. Krane, Hebebühnen, Tore) sind die jeweils zugehörigen Prüfbücher vorzulegen.

Fachbereich Immisionsschutz

- 40. Es ist folgender Emissionsgrenzwert für Staub (bezogen auf 13% O₂ und Normbedingungen) einzuhalten: 65 mg/Nm³.
- 41. Um die Abscheidewirksamkeit des Multizyklons auf Dauer sicherzustellen, ist dieser zumindest einmal jährlich nachweislich einer Reinigung zu unterziehen. Dieser Nachweis ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Fachbereich Abfalltechnik

- 42. Der im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundener Bodenaushub bzw. Abfall, oder durch die Bauarbeiten verunreinigter Boden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung 2008 BGBl.II Nr.39/2008, i.d.F. BGBl.II Nr.178/2010 nicht entspricht, ist nachweislich einem befugten Entsorger zu übergeben bzw. nachweislich auf eine für diese Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen.
- 43. Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten geeignetes Bindemittel im Ausmaß von zumindest 200 kg bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich ist umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüsselnummer (nach ÖNORM S2100) SN 31423 ölverunreinigte Böden oder SN 31424 sonstige verunreinigte Böden) durch einen befugten Entsorger zu entsorgen.

Als verunreinigtes Erdreich gilt Erdreich, das einen

Kohlenwasserstoffgesamtgehalt: von größer 200 mg/kg TM oder

Kohlenwasserstoffe im Eluat von größer 5 mg/kg TM

gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 zur FestsetzungsVO, BGBl.II Nr.227/1997, i.d.F. BGBl.II Nr.178/2000 aufweist.

- 44. In Bereichen in denen gefährliche Abfälle oder Altöl gelagert werden, ist ein Schild mit der Aufschrift "Lager für gefährliche Abfälle", sowie Schilder mit den Hinweisen "Betreten durch Unbefugte verboten", "Rauchen und hantieren mit offenem Feuer verboten" anzubringen.
- 45. Im Bereich des Müllplatzes ist zumindest ein Feuerlöscher der Brandklasse A B C anzubringen. Die erforderlichen Feuerlöscheinheiten sind nach Inbetriebnahme des Objektes mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.
- 46. Der Müllplatz und der Lagerraum mit dem Altöltank sind mit einem dichten und medienbeständigen Bodenbelag (Beschichtung) zu versehen, wobei die Beschichtung bis zu einer Höhe von 4 cm dicht hochgezogen werden muss. Der Behörde sind Nachweise über die ordnungsgemäße Ausführung unaufgefordert vorzulegen.
- 47. Alle Lagergebinde müssen für die jeweilige Abfallart geeignet sein (chemische Beständigkeit, dicht, feuerfest wenn erforderlich, eindeutig und gut sichtbar nach

- Abfallart (ÖNORM S 2100) und zusätzlich mit den entsprechenden Gefahrensymbolen dauerhaft gekennzeichnet werden.
- 48. Gebinde mit Abfällen von denen eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen ausgehen kann, sind jedenfalls verschlossen zu lagern.
- 49. Gebinde mit flüssigen gefährlichen Abfällen sind in (oder auf einem Gitterrost auf) einer dichten Wanne dauerhaft zu lagern.
- 50. Zum Binden von austretenden Mineralölprodukten und sonstigen Flüssigkeiten ist Universalbindemittel in ausreichender Menge (zumindest 50 kg) dauerhaft vorrätig zu halten.
- 51. Im Bereich des Müllplatzes sind ein Informationsblatt über Erste Hilfe sowie R- und S-Sätze und schriftliche Dienstanweisungen mit Sortiervorschriften, Verhalten bei Unfällen usw. dauerhaft sichtbar anzubringen.
- 52. Für jeden Mitarbeiter sind säurefeste Schutzhandschuhe, Einmalhandschuhe, Schutzbrille oder Gesichtsschutz, geeignete Arbeitsbekleidung, ein säurefester Schurz eine Staubmaske P3, Leitfähige, säurefeste Schuhe oder Stiefel in geeigneter Größe bereitzuhalten-
- 53. Nicht mehr funktionsfähige PSA ist umgehend zu ersetzen.

Fachbereich Geologie, Geotechnik

- 54. Die gesamten Erdbauarbeiten sind durch einen geologisch-geotechnischen Sachverständigen zu begleiten und sind dementsprechende Aufzeichnungen (geologische Verhältnisse, Bodenklasse, etc.) zu führen.
- 55. Durch einen geologisch-geotechnischen Sachverständigen ist ein Bericht über die ordnungsgemäße Ausführung der Böschungen, der Wasserhaltungsmaßnahmen bis spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
- 56. Besonders erosionsgefährdete Bereiche sind mit Vlies vor Starkregenniederschlägen zu schützen.
- 57. Die Böschungen sind grundsätzlich mit einer Neigung von 1:2 herzustellen.
- 58. Für jene Bereiche, in denen Böschungen nicht ausreichend flach hergestellt werden können, sind geeignete, den statischen Erfordernissen entsprechend dimensionierte Maßnahmen zur temporären Sicherung (z.B. Spritzbeton, Anker usw.) der Böschungen vorzusehen.
- 59. Zur Vermeidung von Schäden auf Grund von Setzungen am Zentralgebäude, Zentralwerkstatt und Verkehrsflächen sind dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Gründung des Bauwerkes umzusetzen.

B) Folgende Nebenbestimmungen werden auf Basis des mit anzuwendenden Wasserrechtsgesetzes 1959 zusätzlich bzw. in geänderter Form (bezogen auf den Erstgenehmigungsbescheid vom 8. Mai 2007, GZ.: FA18E-80.30 411/02-171) vorgeschrieben:

Fachbereich Hydrogeologie; Wasserbau:

- 60. Der Verkehrsflächensicherungsschacht ist gemäß ÖNORM B 5102 und die Abscheideranlage gemäß ÖNORM EN 858, Teil 1 und 2, zu bemessen, zu errichten und zu betreiben.
- 61. Sämtliche Kanäle, Schächte und der Verkehrsflächensicherungsschacht sowie die Abscheideranlage sind gemäß ÖNORMEN B 2503 und B 2504 sowie ÖNORM EN 1610 auszuführen, zu prüfen und zu erhalten. Die Schächte sind mit Abdeckungen und die Straßenabläufe mit befahrbaren Einlaufgittern gemäß ÖNORM B 5110, Teil 1 und 2, und ÖNORM EN 124 sowie mit Sandfängen, deren Sohle mindestens 50 cm unterhalb der Sohle des Ablaufkanals liegt, zu versehen.
- 62. Der Verkehrsflächensicherungsschacht sowie die Abscheideranlage sind im Freien frostsicher einzubauen und sichtbar zu kennzeichnen.
- 63. Die Deckel des Verkehrsflächensicherungsschachtes sowie der Abscheideranlage müssen flüssigkeitsdicht, ausreichend tragfähig, jederzeit zugänglich und leicht abhebbar sein. Sie dürfen nicht mit Erde oder sonstigem Material überdeckt werden.
- 64. Über die dichte Ausführung von Kanälen und Leitungen sind gemäß ÖNORM B 2503 in Verbindung mit ÖNORM EN 1610 Verfahren "L" Bescheinigungen vorzulegen.
- 65. Über die dichte Ausführung des Verkehrsflächensicherungsschachtes und der Abscheideranlage sowie der Schächte sind gemäß ÖNORM B 2503 in Verbindung mit ÖNORM EN 1610 Verfahren "W" Bescheinigungen vorzulegen.
- 66. Bauliche Veränderungen, Eingriffe in die Wirkungsweise des Verkehrsflächensicherungsschachtes oder eine Vergrößerung des Zuflusses sind verboten.
- 67. Bei der Straßenmeisterei sind für den Verkehrsflächensicherungsschacht Bedienungsvorschriften bzw. Betriebsanleitungen der Anlagenhersteller aufzulegen und anzuwenden.
- 68. Der Verkehrsflächensicherungsschacht ist mindestens einmal monatlich gemäß vorzulegender Wartungsvorschriften der Herstellerfirma auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls durch ein befugtes Unternehmen zu warten bzw. zu reinigen (räumen).
- 69. Die Wartungs-, Kontroll- und Räumungstätigkeiten sind in einem Kontrollbuch unter Angabe des Datums, des Schlammstandes im Schlammfang, der Mineralölschichtdicke im Abscheiderteil und der ausführenden Person sowie der entsprechenden Räumungsangaben (Art, Menge, Herkunft und Entsorgung der Abfälle) einzutragen.

- 70. Im Kontrollbuch müssen Typenblätter bzw. Nenngrößenangaben sowie eine Wartungsanleitung des eingebauten Verkehrsflächensicherungsschachtes zur Einsichtnahme für die Behörde bei der Straßenmeisterei bereitgehalten werden.
- 71. Über sämtliche Kanalleitungen in den Betriebsgrundstücken ist ein Kanalplan zu erstellen. Ein Exemplar ist bei der Straßenmeisterei jederzeit leicht einsehbar aufzubewahren.
- 72. Instandsetzungen, Reinigungsarbeiten, sowie die vorgeschriebenen Untersuchungen dürfen nur von mit hierbei in Betracht kommenden Gefahren vertrauten Fachleuten oder unter Aufsicht solcher vorgenommen werden.
- 73. Muss in den Verkehrsflächensicherungsschacht eingestiegen werden, dann ist vorher das abgeschiedene Mineralöl zu entfernen und die Anlage gründlich zu entlüften. Die einschlägigen Arbeitnehmerschutzbestimmungen sind zu befolgen.
- 74. Der Ablauf des Verkehrsflächensicherungsschachtes ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme und in der Folge in mindestens halbjährlichen Abständen durch Sachverständige oder geeignete Anstalten (Unternehmen) hinsichtlich der Parameter "Kohlenwasserstoffindex", "Blei", "Kupfer", "Cadmium", "Zink" und "Chrom" zu beproben und sind die Anlagen auf ihren Betriebszustand und ihre Wirksamkeit zu untersuchen. Befunde über die Ablaufuntersuchungen sind der Behörde unaufgefordert vorzulegen. Im Ablauf des Verkehrsflächensicherungsschachtes ist als Grenzwert für den Parameter "Kohlenwasserstoffindex" max. 5,0 mg/l einzuhalten.
- 75. Die Bauvollendung ist der Behörde unaufgefordert anzuzeigen und sind bei Änderungen Ausführungsunterlagen vierfach anzuschließen. Nachweise, Atteste, Untersuchungsbefunde, Prüfprotokolle etc. sind zweifach vorzulegen.
- 76. Im Bereich der Straßenmeisterei ist zur Beseitigung von ausgetretenen Mineralölprodukten mindestens 100 l eines geeigneten Ölbindemittels bereitzuhalten. Gebrauchte Ölbindemittel sind nachweislich (Begleitscheine) durch einen befugten Sammler für gefährliche Abfälle zu entsorgen.
- 77. Während der Bauarbeiten ist sorgfältig darauf zu achten, dass das Grundwasser und der Boden nicht durch Mineralöle, Betriebsflüssigkeiten, Baustoffe und -hilfsmittel usw. verunreinigt werden. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass Baumaschinen und Geräte keine Undichtheiten aufweisen (ordnungsgemäßer technischer Zustand) und nur die unbedingt erforderliche Zeit in der offenen Baugrube belassen werden. Weiters sind Maßnahmen in der Weise zu setzen, dass keine verunreinigten Oberflächenwässer in die offene Baugrube gelangen. Reparatur- und Wartungstätigkeiten sowie Betankungsvorgänge haben ausschließlich auf befestigtem Untergrund außerhalb des abgesenkten Bereiches zu erfolgen.
- 78. Sollte während der Bauarbeiten oder des Betriebes der Austritt von Wasser gefährdenden Stoffen festgestellt werden und eine mögliche Gefährdung für Grundwasser und Boden bestehen, so sind sofort geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine Verunreinigung von Grundwasser und Boden verhindern. Gleichzeitig sind unverzüglich die zuständige

Bezirkshauptmannschaft als Wasserrechtsbehörde, die Brunnenbetreiber, bei Gefahr in Verzug auch die Feuerwehr, der Chemiealarmdienst der Fachabteilung 17C des Amtes der Stmk. Landesregierung und die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen.

- 79. Die Aufbringung von stickstoffhältigen Auftaumitteln auf Verkehrsflächen, Parkflächen, Betriebsarealen und dgl. ist unzulässig.
- 80. Dieser Bescheid ist den örtlichen Bauleitern der ausführenden Unternehmungen und nach Inbetriebnahme den im Betrieb Beschäftigten, insbesondere den für sämtliche Entwässerungseinrichtungen Verantwortlichen, nachweislich zur Kenntnis zu bringen und bei der Leitung der Straßenmeisterei zu verwahren.
- 81. Der Konsensträger wird verpflichtet, eine Anleitung für den Betrieb, die Bedienung, Kontrolle und Wartung der gesamten Entwässerungsanlagen sowie einen Maßnahmenkatalog für Stör- und Unglücksfälle zu erstellen. Insbesondere wird die Vorgangsweise und das Verhalten bei Austritten von Wasser gefährdenden Stoffen darzulegen sein. Weiters ist eine Anleitung über die Pflege und Instandhaltung der Verrieselungsbecken und -mulden (dauerhafte Humusierung und Begrünung, Gewährleistung der prognostizierten Sickerleistung) zu formulieren.
- 82. Auf dem gesamten Freigelände des Betriebsareals, dessen Oberflächenwässer zur Verrieselung gebracht werden, dürfen keine Tätigkeiten durchgeführt und Gegenstände gelagert werden, wo die Gefahr des Austrittes von Wasser gefährdenden Stoffen besteht. Ebenso ist mit Sorgfalt und Umsicht dafür Sorge zu tragen, dass keine havarierten und fahruntüchtigen Fahrzeuge abgestellt werden.
- 83. Die Oberböden in den Verrieselungsbecken und -mulden sind vor Inbetriebnahme und nachfolgend in zweijährlichen Abständen hinsichtlich der Parameter "Kohlenwasserstoffindex", "Blei", "Kupfer", "Cadmium", "Zink" und "Chrom" zu untersuchen und sind die Untersuchungsbefunde unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.
- 84. In den längs erstreckten Verrieselungsbecken und -mulden ist durch entsprechende bauliche Maßnahmen (Pflasterungen, Wasserbau-, Grabenformsteine) für eine gleichmäßig Verteilung der eingeleiteten Oberflächenwässer zu sorgen.

In Übereinstimmung mit der Erstgenehmigung vom 8. Mai 2007, GZ.: FA18E-80.30 411/02-171, und auf Vorschlag des wasserbautechnischen Amtssachverständigen wird die wasserrechtliche Bewilligung für das projektsgemäß vorgesehene Wasserbenutzungsrecht <u>mit 15</u> Jahre befristet.

Hinweis

Die nicht von den Änderungen betroffenen Nebenbestimmungen des bisher ergangen und in Rechtskraft erwachsenen Genehmigungsbescheides bleiben unverändert aufrecht.

Auf die Verpflichtung zur erstmaligen Überprüfung (§ 23 Feuerungsanlagen-Verordnung - FAV, BGBl.II Nr.331/1997) sowie zur wiederkehrenden Überprüfung (§ 25 FAV) der Biomasseheizanlage wird hingewiesen.

3. Rechtsgrundlagen

- § 18b i.V.m. §§ 17 und 39, sowie Anhang 1 Spalte 3 Z 9 lit. h Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009;
- §§ 12, 12a, 13, 21, 22, 32 Abs.2 lit.a und 38 <u>Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.</u>, wobei für die Versickerung der Oberflächenwässer ohne Berücksichtigung der anfallenden Dachwässer das Maß der Wasserbenutzung mit 63,4 l/s für eine Verkehrsfläche von 2.200 m² festgelegt wird und dieses Wasserrecht auf 15 Jahre befristet wird.
- §§ 19, 20, §35, § 43 des Gesetzes vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 13/2011;
- Auf die Bestimmungen des Steiermärkischen Bedienstetenschutzgesetzes 2000, LGBl.Nr. 24/2000 i.d.g.F. i.V.m. der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2004 über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes, LGBl.Nr. 35/2004 i.d.g.F. wurde Bedacht genommen, zumal Bewilligungs/Genehmigungspflichten darin nicht normiert sind.

4. Kosten

Das Land Steiermark, p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 18A, Gesamtverkehr und Projektierung, 8010 Graz, Stempfergasse 7 hat für das gegenständliche Verfahren keine Kosten im Sinne der §§ 76 ff. des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010 zu tragen:

Gemäß § 4 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2010 ist, wenn ein im Verwaltungsverfahren als Partei auftretender Rechtsträger zur Vollziehung der Gesetze berufen ist, insoweit von der Einhebung der Landesverwaltungsabgaben Abstand zu nehmen, als die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegenden Vollziehung der Gesetze bildet.

Im vorliegenden Verwaltungsverfahren wird das Land Steiermark durch die Realisierung des Straßenbauprojektes als Gebietskörperschaft im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises tätig und ist somit gemäß § 2 Z.2 Gebührengesetz 1957 von Entrichtung von Gebühren befreit.

II. Begründung

1. Verfahrensgang

Der Entscheidung der FA18E zu GZ: FA18E-80.30 411/02-171 vom 8.5.2007, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates US 4A/2007/15-22 vom 19. Dezember 2007 folgend, erwuchs der UVP-Genehmigungsbescheid über das Straßenbauvorhaben "OUF Hausmannstätten" in Rechtskraft.

Mit Eingabe vom 4. Februar 2011 beantragte das Land Steiermark p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 18A, Gesamtverkehr und Projektierung, 8010 Graz Stempfergasse 7, die Durchführung eines UVP-Änderungsverfahrens nach dem UVP-Gesetz 2000 hinsichtlich baulicher und betrieblicher Änderungen und reichte diesbezüglich die zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit erforderlichen Projektunterlagen ein.

Die Projektunterlagen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Änderungsvorhabens konnten nach Nachreichungen zur Beurteilung des Vorhabens ausreichend erachtet werden.

In fachlicher Hinsicht wurde die gutachterliche Befassung der Sachverständigen für die Fachbereiche

- Hochbautechnik/Brandschutz,
- Landschaftsschutz,
- Maschinenbau- und Elektrotechnik,
- Immissionsschutz,
- Abfalltechnik,
- Lärmschutz,
- Wasserbau/Gewässerschutz,
- Hydrogeologie,
- Verkehrstechnik und
- Geologie/Geotechnik

notwendig erachtet. Die Sachverständigen äußerten sich zu den Projektunterlagen im Wesentlichen wie folgt:

Der ASV für <u>Hochbautechnik/Brandschutz</u> kommt hinsichtlich der Unterlagen zu dem nachvollziehbaren Beurteilungsschluss, dass aus bau- und brandschutztechnischer Sicht kein Einwand gegen die Erlassung eines positiven Bescheides im Zuge des UVP-Änderungsverfahrens für die Errichtung der Straßenmeisterei, der Überwachungszentrale und der Zentralwerkstätte Hausmannstätten bei Erfüllung der vorgeschlagenen Auflage besteht. Im vorliegenden Projekt und den detaillierten Erläuterungen werden die bau- und brandschutztechnischen Belange, hinsichtlich Objektschutz und Personenschutz, beschrieben.

Durch die gewählte Konstruktion und Bauweise ist die Flucht für Arbeitnehmer und Kunden gesichert, eine Ausbreitung von Feuer und Rauch im Gebäude und auf Nachbargebäude muss nicht erwartet werden. Dadurch kann erwartet werden, dass sich Personen ausreichend sicher in den Objekten aufhalten können. Den Vorgaben des Steiermärkischen Baugesetztes, der Arbeitsstättenverordnung und den dazu zu berücksichtigenden Regelwerken wird im Wesentlichen entsprochen.

Vom Sachverständigen für den Fachbereich Landschaftsschutz wird ausgeführt, dass es aufgrund der optischen Dominanz und Großmaßstäblichkeit des geänderten Vorhabens (Anwachsen der Baukubatur auf das 5-fache Ausmaß der ursprünglichen Planung) sowie durch die zusätzliche Störung von Sichtbeziehungen, verursacht durch die Salzsilos, im Teilraum 1 zu einer Verschlechterung der Wirkungen auf das Landschaftsibld gegenüber dem ursprünglich beantragten Vorhabens kommt. Auch der Landschaftscharakter der Geländestufe entlang der L370 wird durch die Deponie deutlich verändert. Diese Mehrbelastungen können jedoch durch ergänzende landschaftspflegerische Maßnahmen wie z.B. Streuobstwiesen auf den Restflächen aufgebauten Gehölzpflanzungen auf den Deponieböschungen Einschnittsbereichen des Tunnelportales als Maßnahmen zur Verminderung der nachteiligen Auswirkungen gem. UVP-G 2000, §1, weitgehend kompensiert werden (vgl. Auflage Nr. 2). In Verbindung mit der angestrebten Einbindung der Bauwerke in die vorgegebenen Landschafts- und Siedlungsstrukturen sowie der Umsetzung der Auflage Nr. 2 (Ergänzende Landschaftspflegerischen Begleitplanung) werden für das gegenständliche Vorhaben aus sektoraler Sicht des Schutzgutes Landschaft "mäßig nachteilige Auswirkungen" festgestellt. Zur Erreichung der landschafts- und naturschutzfachlichen Planungsziele bzw. einer positiven Beeinflussung des Landschaftsbildes wird die Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmung empfohlen.

Der maschinenbautechnische/elektrotechnische ASV kommt zu dem nachvollziehbaren Beurteilungsschluss, dass bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen Nr. 3 bis 39 die Voraussetzungen für eine Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 erfüllt sind und die beschriebenen Änderungen keinen Widerspruch zu den Absätzen 2 bis 5 des § 17 UVP-G 2000 darstellen. Da es sich um keinen Gewerbebetrieb handelt und eine Arbeitsstättenbewilligung gemäß § 92 ASchG nicht vorgesehen ist, ist im Wesentlichen das Steiermärkische Baugesetz anzuwenden. Insbesondere ist die Einhaltung des § 43 des Baugesetzes zu überprüfen. Arbeitnehmerschutzbestimmungen sind insofern anzuwenden als sie im Steiermärkischen Bedienstetenschutzgesetz 2000 oder der dazu erlassenen Durchführungsverordnung normiert wurden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitsstättenverordnung, die Arbeitsmittelverordnung, die Elektroschutzverordnung sowie die Verordnung über explosionsfähige Atmosphären auch im Geltungsbereich des Steiermärkischen Bedienstetenschutzgesetzes anzuwenden sind.

Das Projekt entspricht unter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen den Regeln der Technik im Sinne des § 43 des Steiermärkischen Baugesetzes.

Der <u>ASV für Immissionsschutz</u> führt aus, dass aus der Sicht der Luftreinhaltung nachzuweisen war, dass trotz der Erweiterungen die Genehmigungsvoraussetzungen aus dem UVP-Verfahren eingehalten werden. Daher wurde für jene Immissionspunkte, in denen die Projekterweiterungen Auswirkungen auf die projektbedingte Luftschadstoffbelastung haben könnten, einer Beurteilung unterzogen. Dabei wurde die errechnete Zusatzbelastung aus dem

ursprünglichen UVP-Projekt (PF 1.1) durch die nun auftretende Zusatzbelastung (PF.1.1.Z) ersetzt und der Nullvariante (PF 0.1) gegenübergestellt.

Als Ergebnis der Beurteilung hält der immissionstechnische ASV fest, dass bei der Biomasseheizanlage hinsichtlich der Emissionen von Luftschadstoffen der Stand der Technik eingehalten wird. Weiters sind durch dieses Vorhaben in einem vorbelasteten Gebiet hinsichtlich der Schadstoffe PM10 (Überschreitungstage für das Tagesmittel) und Stickstoffdioxid (Jahresmittelwert) die projektbedingten Zusatzbelastungen als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes einzustufen.

Der beschriebenen Änderung des UVP-Projektes kann daher bei plangemäßer Errichtung und bei beschreibungsgemäßem Betrieb zugestimmt werden, wenn die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.

Der <u>abfalltechnische ASV</u> kann für die Bauphase feststellen, dass die vom Verfasser der UVE dargestellten Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verwertung und - entsorgung schlüssig und nachvollziehbar sind. In der Betriebsphase ist mit einem geringen zusätzlichen Abfallaufkommen zu rechnen. Die in der Betriebsphase anfallenden Abfälle können über vorhandene Entsorgungsschienen gesetzeskonform entsorgt werden. Nachweise für die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Entsorgung von Abfällen sind von den beauftragten Firmen vorzulegen und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu dokumentieren. Es sind die Auswirkungen auf die Umwelt beim Auftreten von betrieblichen Störfällen aus abfalltechnischer Sicht bei Einhaltung der in der UVE vorgesehenen Maßnahmen und der Maßnahmenvorschläge im abfalltechnischen Gutachten vernachlässigbar.

Zusammenfassend wird aus abfalltechnischer Sicht festgestellt, dass bei Umsetzung und Einhaltung der im Fachgutachten Abfall, Ergänzung September 2004 zur Umweltverträglichkeitserklärung und im Abfallwirtschaftskonzept und den Unterlagen zum Änderungsverfahren dargestellten Maßnahmen den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen gemäß §1 Abs.1 und Abs. 2 AWG 2002 entsprochen wird und die anfallenden Abfälle im Sinne des § 77 Abs. 4 GewO nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden.

Aus abfalltechnischer Sicht ergeben sich nach der durchgeführten fachlichen Auseinandersetzung mit dem eingereichten Vorhaben "Ldstr. B 73 Kirchbacher Strasse Abschnitt OUF Hausmannstätten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA18A Änderungsverfahren" keine Gründe, die den Genehmigungsvoraussetzungen des §17 Abs. 2 UVP-G 2000 widersprechen, sofern die Maßnahmenvorschläge durch die vorgeschlagenen Auflagen berücksichtigt werden.

Der <u>Sachverständige für Lärmschutz</u> führt nachvollziehbar aus, dass die vorliegenden Gutachten fachlich richtig, nachvollziehbar und dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt wurden. Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die beantragten Änderungen zusätzliche Immissionen bei der nächstgelegenen Nachbarschaft nicht zu erwarten sind. Es kommt zu keiner Veränderung der Immissionssituation und daher ist von einer Immissionsneutralität auszugehen.

Der <u>wasserbau- und gewässerschutztechnische ASV</u> bezeichnet das gegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung der dargestellten Umsetzungsstrategien als umweltverträglich. Die

Auswirkungen auf Gewässer sind unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen insgesamt als geringfügig einzustufen. Es wäre eine allfällige Befristung des Wasserbenutzungsrechtes (Vorschlag 15 Jahre wie beim Erstbescheid) vorzusehen und die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen einzuhalten.

Die hydraulische Überprüfung bezüglich einer Auswirkung des Straßenkörpers auf den Oberflächenabfluss des Grambaches (inklusive Überlagerung Raababach) wurde durch einen Vergleich zwischen dem Bestandmodell und dem Projektmodell durchgeführt. Die erforderlichen Maßnahmen zur ungehinderten Weiterleitung der Oberflächenwässer wurden mit Grabensystemen und Rohrableitungen festgelegt.

Die hydraulische Berechnung zeigt, dass sich sowohl für ein HQ_{00} als auch für ein HQ_{30} weder die Überflutungsfläche und die Fließtiefe noch die Fließgeschwindigkeit auf Fremdgrund im Sinne einer Verschlechterung ändert, sodass die Maßnahmen im Hinblick auf eine negative Auswirkung auf Dritte im Themenbereich "Oberflächenwasser" als nicht maßgeblich angesehen werden können.

Es besteht daher keinerlei Bedarf mit Eigentümern außer dem Projektwerber ein Einvernehmen bezüglich negativer Auswirkungen durch eine Veränderung der Oberflächenabflüsse herzustellen.

Von fachlicher Seite wird festgehalten, dass sowohl die zum gegenständlichen Vorhaben zugehörigen Projektdarstellungen und Projektbeschreibungen – den Wasserbau und die Abwassertechnik betreffend – von auf dem Gebiet der Wasserbau- und Abwassertechnik fachkundigen Ingenieurbüros erstellt wurden, sodass die Richtigkeit der Zahlenangaben und Berechnungen angenommen werden kann, zumal davon auszugehen ist, dass deren Ermittlung unter Beachtung der erforderlichen Sorgfaltspflicht erfolgte. Ebenso gilt für die Dimensionierung und Auslegung sämtlicher Anlagenteile die Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit der angestellten Bemessungen und zu Grunde gelegten Ansätze (Plausibilitätsprüfung wurde durchgeführt, jedoch keine detaillierte Nachrechnung!).

Die Bezeichnung "Tunnelwässer" im Technischen Bericht, sowie im Kanal- und Außenanlagenplan kann nur die unbelasteten Bergwässer umfassen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Schlepp- und Waschwässer aus dem Tunnelbereich nur entweder eine vollständige Sammlung mit ordnungsgemäßer Entsorgung oder eine Einbringung in eine öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage nach Vorbehandlung zulässig ist, wobei die nunmehr ohnedies vorgesehene Einleitung von betrieblichen Abwässern aus der Tankstelle und dem Waschplatz der Straßenmeisterei (beide sind überdacht auszuführen!) über eine Abscheideranlage in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage mitgenutzt werden könnte. Für diese Indirekteinleitung ist im Sinne der "Indirekteinleiterverordnung" mit dem Kanal- und Kläranlagenbetreiber eine privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

Vom <u>hydrogeologischen Sachverständigen</u> wird ausgeführt, dass das Schutzgut Grundwasser den alleinigen Gegenstand einer hydrogeologischen Beurteilung darstellt und dass der Rahmen von den einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG) BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. BGBl. I Nr. 123/2006, die in der ggst. Verfahrensbestimmung (UVP-G) Anwendung finden, abgesteckt wird. Primär ist vor allem der Inhalt des § 30 Abs. 1 genannten Gesetzes als wesentlich zu erachten, wonach insbesondere Grundwasser sowie Quellwasser so rein zu halten sind, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann.

Des weiteren wird auf die unter § 30 c, Zif.1 im Wasserrechtsgesetz implementierten Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie verwiesen, wonach Grundwasser derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren ist, dass eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und bis spätestens 22.12.2015 der gute mengenmäßige und chemische Zustand erreicht wird.

Dies bedeutet nicht, dass grundsätzlich jede Maßnahme, die in einer Beeinflussung des Grundwassers mündet, nicht einer Bewilligung zugeführt werden kann (siehe § 32 Abs. 2 WRG 1959), wenngleich die Einwirkung – wenn sie schon nicht zur Gänze verhinderbar ist – eine dauerhafte Beeinträchtigung des Grundwassers nicht herbeiführen darf.

Das vorgelegte Projekt wird hinsichtlich der hydrogeologischen Detailaspekte als fachkundig erstellt bewertet. Die durchgeführten Untersuchungen und Berechnungen münden in einer schlüssigen und nachvollziehbaren Bewertung der möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser und gegebenenfalls fremder Rechte in Form von Grundwassernutzungen sowie der dadurch erforderlichen technischen Maßnahmen.

Augenscheinliche Fehler, Missinterpretationen u. dgl. wurden im Zuge der Beurteilung des ggst. hydrogeologischen Projektsteiles nicht offenkundig, alle wesentlichen Aspekte scheinen berücksichtigt und abgehandelt.

Da die Projektserstellung von fachkundigen und hierfür befugten Personen erfolgte, wird von der Richtigkeit der ermittelten Daten und durchgeführten Berechnungen ausgegangen.

Das Gros der anfallenden Niederschlagswässer sowie der Tunnelwässer wird über Verrieselungs- oder Versickerungsanlagen dem berührten Grundwasserkörper wieder zugeführt. Lediglich jene Wässer, denen ein hohes Verunreinigungspotential zugesprochen werden kann, das sind die Oberflächenwässer der Tankstelle und des Waschplatzes, werden in die öffentliche Kanalisation abgeleitet.

Nachdem eine Einbringung von Wässern über Becken, Rigole oder Schächte u.dgl. in der Regel zu einer höheren Grundwasserneubildung führt, als der oberflächige Abfluss mit anschließender Versickerung, begleitet von der bevorzugten Wirkung der Verdunstung, ist zumindest von einer ausgeglichen Wasserbilanz auszugehen.

Eine <u>quantitative</u> Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Allfällige Drainagierungen im bergseitigen Bereich der geplanten Straßenmeisterei stellen im Verhältnis zum Tunnelbauwerk einen unmaßgeblichen Eingriff in den Grundwasserhaushalt dar.

Hinsichtlich möglicher <u>qualitativer</u> Auswirkungen auf das Grundwasser durch die geplante Oberflächenentwässerung wird vorerst grundsätzlich das potentielle Verschmutzungspotential der anfallenden Wässer betrachtet.

Es fallen im Bereich der geplanten Anlagenteile "Tankstelle" und "Waschplatz" Wässer an, die teils erheblich belastet sein können. Folgerichtig wurde im Projekt die Entsorgung dieser Wässer über die öffentliche Kanalisation vorgesehen.

Wässer aus Verkehrs- und Abstellflächen müssen nicht zwingend verunreinigt sein, zumal davon ausgegangen werden muss, dass die Fahrzeuge und Geräte, die dort zufahren und abgestellt werden, fahrtauglich bzw. funktionstüchtig sind. Dennoch werden diese Wässer einer Vorreinigung hinsichtlich des Mineralölgehaltes unterzogen (Verkehrsflächensicherungsschacht gemäß Projekt) und dann erst dem Versickerungsbecken zugeleitet. Da diese Wässer, trotz dieser Vorbehandlung, immer noch Reste von Mineralölen enthalten können, wenngleich im unmaßgeblichen Ausmaß, werden sie einem humusierten und begrünten Becken zugeführt und entspricht diese Maßnahmen den Vorgaben der Qualitätszielverordnung

Chemie Grundwasser, wonach Wässer solchen Chemismus ausschließlich über die belebte Bodenzone in den Untergrund eingebracht werden dürfen.

Die Tunnelwässer – der Projektant stellt klar, dass es sich dabei lediglich um nicht kontaminierte Bergwässer aus der Ulmendrainage handelt – können im Regelbetrieb als nicht verunreinigt betrachtet werden. Zumal jedoch gerade anfangs, kurz nach Errichtung des Tunnelbauwerkes Einflüsse aus den Betonteilen (siehe pH-Werte) gegeben sind, wird auf Dauer des Bedarfs der Vorbehandlung eine Neutralisationsanlage vorgeschaltet werden.

Dachflächenwässer sind generell als geringfügig belastet zu bewerten, wodurch die direkte Einbringung als zulässig erscheint.

In der Bauphase ist jedenfalls mit dem Austrag von Schadstoffen in das berührte Grundwasser zu rechnen. Einerseits bedingen Grabungsarbeiten ausnahmslos das Auftreten von Trübe und den Eintrag von Keimen aus dem Bodenhorizont. Andererseits bestimmen Betonarbeiten durch das anfängliche Auslaugverhalten die Veränderung von u.a. pH-Wert und Sulfatgehalt.

Alle diese Veränderungen sind typisch für Grabungs- und Betonarbeiten zur Errichtung von Bauwerken aller Art und stellen daher keine projektsspezifische Einwirkung auf das Grundwasser dar. Des weiteren sind solche sowohl kleinräumig als auch kurzfristig auf die Bauphase beschränkt, wodurch daraus keine weit reichenden und dauerhaften Beeinträchtigungen des Grundwasser abgeleitet werden können und diese Einwirkung daher im Lichte des öffentlichen Interesses als tolerierbar zu erachten ist.

Wie bereits seitens des Projektanten festgestellt, berührt das Vorhaben weder eine Grundwasserschon- noch ein -schutzgebiet. Als fremde Rechte lassen sich - entsprechend dem Parteienbegriff des Wasserrechtsgesetzes - folgende definieren:

- Trink- und/oder Nutzwasserbrunnen
- Grundwasserwärmepumpenanlagen
- Teichanlagen, die entweder aus einem Brunnen oder ein vom Grundwasser dotiertem Gerinne bzw. direkt aus dem Grundwasser gespeist werden
- Grundflächen mit land- und/oder forstwirtschaftlicher Nutzung
- Einbauten in den Untergrund, im wesentlichen Keller, Unterführungen aber auch Deponien

Diese Rechte wurden sowohl über das Wasserbuch als auch örtlich erhoben und geht sohin die Betrachtung über jene der Konsensinhaber von aufrechten wasserrechtlichen Bewilligungen hinaus.

Summa summarum ist – wie vom Projektanten schlüssig nachgewiesen – eine über das bisherige bewilligte Ausmaß (UVP-Erstbewilligung OUF Hausmannstätten) hinausgehende Beeinflussung resp. Beeinträchtigung fremder Rechte, in Form von Grundwassernutzung nicht zu erwarten.

Aus hydrogeologischer Sicht werden zusammenfassend weder öffentliche Interessen noch fremde Rechte in mehr als geringfügigem Ausmaß berührt. Eine Ergänzung der im Erstbescheid vorgeschlagenen Auflagen bzw. Bedingungen wird als nicht erforderlich erachtet, da diese im vollen Umfang auch für die geplante Änderung des bewilligten Vorhabens weiter gelten (dies gilt auch für die im Erstbescheid bestellte Bauaufsicht, deren Aufgabenbereich sich

auch auf die Errichtung der Straßenmeisterei samt Begleitanlagen wie Versickerungsbecken erstreckt).

Der ASV für Verkehrstechnik stellt fest, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der nunmehr vorgesehenen Tunnel-Überwachungszentrale, Straßenmeisterei und Zentralwerkstätte anstelle der ursprünglich geplanten Tunnelwarte, zu einer merkbaren Verkehrszunahme kommt. Aufgrund der hinkünftigen örtlichen Verkehrsverhältnisse kann allerdings auch ohne die Durchführung detaillierterer Verkehrsuntersuchungen davon ausgegangen werden, dass es weder während der Bauzeit noch in der Betriebsphase zu unverträglich hohen nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf den betroffenen Straßenverbindungen kommen wird. Dies auch unter besonderer Berücksichtigung, dass zum Zeitpunkt der geplanten Errichtung der Hochbauten die Straßenanlagen einschließlich des Straßentunnels schon weitgehend fertiggestellt sind, die Anzahl der LKW-Fahrten durch die Deponierung eines Teiles an Tunnelausbruchmaterial direkt beim Westportal insgesamt trotz des umfangreichen Hochbauprojektes erheblich verringert wird und für das Verkehrsaufkommen im jenem Bereich der Landesstraße Nr. 370, wo sich die Hauptzufahrt für die PKW befinden wird, eine Verkehrsabnahme um etwa 40% erwartet wird. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der neue Standort der Straßenmeisterei in Hausmannstätten verkehrsmäßig günstiger gelegen ist, als der bestehende Standort in Liebenau. Abschließend wird betont, dass davon ausgegangen wird, dass die im Umweltverträglichkeitsgutachten vom Juli 2006 für den Teilbereich Verkehrswesen angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen, auch weiterhin eingehalten werden.

Der <u>ASV für Geologie und Geotechnik</u> erkennt aus geologischer Sicht keine Hanginstabilitäten, Rutschungen oder großräumige Massenbewegungen im Untersuchungsraum, sondern führt aus, dass weitgehend stabile Verhältnisse vorliegen.

Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes ist es nicht auszuschließen, dass – unabhängig von der hydrogeologischen Situation – im Bereich von Baugrubenböschungen mit großen Höhen, vor allem im Bereich des Zentralgebäudes und den Böschungen, die beim Abtrag der Anschüttungen entstehen werden, ein lokales Versagen der Böschungen auftreten kann.

Es können auf Grund der unterschiedlichen Bettungsbedingungen in der Gründungssohle des Gebäudes differentielle Setzungen auftreten.

Im Bereich von Böschungen bzw. im Nahbereich von neu errichteten Straßen ist im Besonderen in den ersten Monaten nach der Inbetriebnahme die Entstehung von kleinräumigen, oberflächennahen Rutschungen bzw. Erosionsrinnen(-gräben) nicht auszuschließen. Vor allem bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (lang andauernde oder intensive Niederschlagsereignisse) und noch nicht wirksamer Rekultivierung der Hang- und Böschungsoberflächen können derartige Schäden auftreten.

Im Störfall sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Das Vorhaben ist aus geologischer und geotechnischer Sicht als umweltverträglich zu bewerten und entsprechen die getroffenen Maßnahmen zur Hintanhaltung von Erosionen und Massenbewegungen insbesondere von Grund- und Böschungsbruch dem Stand der Erdbautechnik. Aus technisch-geologischer Sicht wird jedenfalls eine Anpassung und Optimierung des Gründungskonzeptes an die Geometrie des Bauwerks und die tatsächlichen Bauwerkslasten im Zuge der Detailplanung erforderlich sein. Bei projekts- und plangemäßer Auffahrung und dem Betrieb der OUF Hausmannstätten sind keine zusätzlichen negativen

Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeit zu erwarten. Es wird den Genehmigungsvoraussetzungen des §17 Abs. 2 UVP-G 2000 entsprochen. Bei projekts- und plangemäßer Auffahrung und dem Betrieb der OUF Hausmannstätten besteht aus geologisch – geotechnischer Sicht kein Einwand gegen die Erteilung der Genehmigung der Änderung des bestehenden Bescheides, wenn die Nebenbestimmungen 79 bis 84 erfüllt werden.

Am 14. Juli 2011 (OZ. 23 im Akt) langte der abfallrechtliche Kenntnisnahmebescheid betreffend die Stilllegung der abfallrechtlich genehmigten Bodenaushubdeponie auf projektsgegenständlichen Grundstücken, übermittelt von der AWG-Behörde im Amte, ein (AWG-Bescheid vom 13. Juli 2011, GZ.: FA13A-38.25-101/2011-8).

Von den Parteien und Beteiligten wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Die <u>Umweltanwältin</u> für das Land Steiermark nahm im Schreiben vom 21. Juni 2011 dahingehend Stellung, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, insbesondere die Gutachten der beigezogenen Sachverständigen durchaus schlüssig sind. In einem Punkt sei das Ermittlungsverfahren jedoch offenbar nicht vollständig, da der verkehrstechnische ASV im Vergleich zur ursprünglich geplanten Tunnelwarte nunmehr von vermehrten Fahrbewegungen in der Bauphase ausgehe. Diese seien vom immissionstechnischen ASV hinsichtlich ihrer Relevanz für die Luftgüte jedoch überhaupt nicht beurteilt worden. Es wäre daher der immissionstechnische ASV ergänzend mit der Frage zu befassen, ob es durch die vermehrten Fahrbewegungen von LKW und PKW in der Bauphase zu relevanten Zusatzbelastungen hinsichtlich der PM10-Belastungen im luftbelasteten Gebiet komme.

Dazu replizierte der Vertreter der Antragstellerin (E-Mail vom 27. Juni 2011, OZ. 21 im Akt), dass im Erstbescheid aus 2007 der Abtransport von ca. 100.000 m³ Tunnelausbruchsmaterial behandelt wurde. Da ca. 40.000 m³ Material im unmittelbaren Bereich des Westportals endgelagert werden konnten, mussten lediglich 60.000 m³ tatsächlich verführt werden. Durch diese Einsparung ist der Mehraufwand von Fahrten durch die Vergrößerung des Betriebsgebäudes (durch die Errichtung der Straßenmeisterei anstelle der geplanten Tunnelwarte) jedenfalls kompensiert.

Das <u>wasserwirtschaftliche Planungsorgan</u> geht in seiner Stellungnahme vom 21. Juni 2011 auf die projektsgemäß dargestellten Grundlagen der Abflussuntersuchung, die Auswirkungen bzw. die Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung des bestehenden Hochwasserabflusses ein. Hingewiesen wird auf folgende wichtige Punkte:

- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich jeder Retentionsraumverlust vollständig zu kompensieren, um nachteilige Veränderungen bzw. die Gefahr von Verschlechterungen für Anrainer, Ober- und Unterlieger zu vermeiden.
- Allgemein wird darauf hingewiesen, dass es gemäß dem Wasserrechtsgesetz (WRG) durch das ggst. Projekt im Hochwasserfall zu keinen Verschlechterungen oder zur Gefahr einer Verschlechterung, für die Anrainer, Ober- und Unterlieger kommen darf.
- In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die projektierten Ausgleichsmaßnahmen 8 Durchlässe, Zuleitungsmulden und die Geländeabsenkung vom Konsenswerber <u>laufend zu kontrollieren, zu warten</u>, sowie <u>bei Bedarf sofort zu räumen</u> und <u>im projektierten Zustand zu erhalten</u> sind, damit es zu <u>keinen nachteiligen Veränderungen im Hochwasserfall</u> kommen kann.

- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Einlaufbereich der Durchlässe Verklausungsgefahr besteht und es ist in Folge zu Rückstau und Überflutungen kommen kann. Dies führt dann zu einer Veränderung des Hochwasserabflusses bzw. zur Gefahr einer Verschlechterung für Anrainer, Oberlieger. Des Weiteren wird angemerkt, dass es durch die Erhöhung der Fließgeschwindigkeit im Rohr im Auslaufbereich zu Erosionsschäden an den angrenzenden Grundflächen kommen kann.
- Nach der rechtlichen Überprüfung sind die veränderten Hochwasserspiegellagen bzw.
 Wassertiefen (analog und digital) an die Wasserwirtschaftliche Planung zu übermitteln, damit die bestehenden Abflussuntersuchungen auf den aktuellen Stand gehalten werden können.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für etwaige Hochwasserschäden, welche bei der Errichtung bzw. am Bestand und Betrieb der künftigen Objekte und Anlagen entstehen können, keine wie immer gearteten Forderungen an die Bundeswasserverwaltung erhoben werden können.
- In der Bauphase sind bei Gefahr eines Hochwasserereignisses rechtzeitig alle Abflusshindernisse bzw. wassergefährdeten Geräte und Einrichtungen aus dem Hochwasserabflussbereich zu entfernen, um eine Verschärfung der Hochwasserwelle zu verhindern.
 - Die Lagerung bzw. Deponierung von Materialen muss außerhalb des Hochwasserabflussbereiches erfolgen.
- Gemäß dem Wasserrechtsgesetz (WRG) darf es im Oberflächenwasserabfluss durch das ggst. Projekt ebenfalls zu keinen Verschlechterungen oder zur Gefahr einer Verschlechterung für die Anrainer, Ober- und Unterlieger kommen.

Entwässerung

- Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung wird die Einhaltung der Qualitätszielverordnung "Chemie Grundwasser" für die Versickerungsanlagen für alle anfallenden Berg-, Baustellen-, Wasch-, Deponie- und Niederschlagswässer der befestigten Flächen gefordert.
- Die Ableitung der Wässer aus der Waschanlage und der Tankstelle über eine Reinigungsvorrichtung in die öffentliche Kanalisation wird aus wasserwirtschaftlicher Sucht begrüßt.
 - Gleichzeitig wird aber eingefordert, dass auch die Wasch- und Schleppwässer des Tunnels einer geordneten Reinigung zu geführt werden und nicht in den geplanten Becken versickert werden.
- Eine Versickerung von Oberflächenwässern von Verkehrs- und Parkflächen ist nur über Straßenböschungen, Rasenmulden Verrieselungs- oder Versickerungsbecken mit einer ausreichend starken Humusschicht möglich.
- Die Verrieselungs- bzw. Versickerungsbecken sollen außerhalb des Hochwasserabflussbereiches liegen, damit es im Hochwasserfall zu keinem Schadstoffaustrag auf die angrenzenden Flächen kommen kann.
- Des Weiteren ist auch in der Bauphase ein ordnungsgemäße Reinigung bzw.
 Verbringung oder Entsorgung der anfallenden Oberflächenwässer gemäß der Qualitätszielverordnung "Chemie Grundwasser" sicherzustellen.

Dazu replizierte der Vertreter der Antragstellerin mit E-Mail vom 27. Juni 2011 (OZ. 21 im Akt), dass auch die im Tunnelfahrbahnbereich anfallenden Oberflächenwässer (Wasch- und Schleppwässer) zur Gänze in eine Gewässerschutzanlage (Sammelbecken) projektsgemäß abgeleitet werden. Dies wurde bereits im UVP-Verfahren behandelt und bescheidgemäß genehmigt (Genehmigungsbescheid vom 8. Mai 2007, Seite 22, Pkt. Tunnel).

Letztlich nahm noch das <u>Arbeitsinspektorat Graz</u> als hinzugezogene Auskunftsperson (keine Parteistellung des AI Graz, zumal projektsgemäß keine Arbeitnehmer im Sinne des ASchG beschäftigt werden) Stellung. Empfohlen wurde in der Kleintischlerei aufgrund der Absaugleistung eine mechanische Zuluftanlage mit Frischluftvorwärmung einzurichten, um Zugluft vorzubeugen. Hingewiesen wurde darauf, dass eine explosionsschutztechnische Betrachtung für die Späneabsaugung (VEXAT) notwendig wäre.

2. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt und die nachgereichten Unterlagen, die erstellten gutachterlichen Ausführungen sowie auf die Erklärungen der Parteien, Beteiligten und der beizuziehenden Stellen. Die eingeholten Fachgutachten sind methodisch einwandfrei, schlüssig und kann ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht erkannt werden.

Nach ständiger Rechtssprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

Die Frage der Prüfung eines höheren inneren Wahrheitsgehalts und einer damit verbundenen stärkeren Beweiskraft wird nicht aufgegriffen, da im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine gegenteiligen fachlichen Aspekte zu den eingeholten Fachgutachten vorgebracht worden sind.

3. Rechtliche Beurteilung

§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000 normiert die Zuständigkeit der Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz auch für Änderungen gemäß § 18b leg.cit.

Änderungen eines gemäß § 17 UVP-G 2000 genehmigten Vorhabens sind vor Rechtskraft des Abnahmebescheides (also vor Übergang der Zuständigkeit auf die zur Vollziehung der relevanten Vorschriften zuständigen Behörden) unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zu genehmigen, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den Bestimmungen in § 17 Abs. 2 bis 5 leg. cit. nicht widersprechen und den von der Änderung betroffenen Beteiligten Gelegenheit eingeräumt wurde, ihre Interessen wahrzunehmen. Das beantragte Änderungsvorhaben lässt sich für sich genommen nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung subsumieren und bildet die Bestimmung des § 18b UVP-G die ausschließliche Entscheidungsgrundlage.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag jedenfalls die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen zur Anwendung zu bringen. Dem zu Folge hat die Behörde über die in § 17 leg. cit. normierten Genehmigungskriterien hinaus auf die Genehmigungsvoraussetzungen folgender Verwaltungsvorschriften Bedacht genommen:

Entsprechend § 32 Abs. 1 WRG sind Einwirkungen auf Gewässer (hier: Versickerungen), die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens konnte festgestellt werden, dass durch das Vorhaben eine über das bisher bewilligte Ausmaß (UVP-Erstbewilligung OUF Hausmannstätten) hinausgehende Beeinflussung resp. Beeinträchtigung fremder Rechte, in Form von Grundwassernutzung nicht zu erwarten ist. Es werden weder öffentliche Interessen noch fremde Rechte in einem mehr als geringfügigem Ausmaß berührt.

Das Maß der Wasserbenutzung für die Versickerung der belasteten Oberflächenwässer war mit 63,4 l/s und die Befristung des Wasserrechtes war mit 15 Jahre festzulegen. Dies in Entsprechung des Gutachtens des wasserbautechnischen ASV.

Die Errichtung der Grabensysteme und Rohrableitungen im Teilabschnitt KM 9,310 bis KM 11,630 des Straßenprojektes im Uferbereich des Grambaches, die nicht dem § 9 WRG subsumiert werden können, stellen als besondere bauliche Herstellungen wasserrechtliche Bewilligungstatbestände im Sinne des § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz dar.

Gemäß § 38 WRG ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens hat sich ergeben, dass sich bei einem Vergleich des ursprünglichen Projektes mit dem nunmehrigen Änderungsprojekt sowohl für ein HQ_{00} als auch für ein HQ_{30} Ereignis weder die Überflutungsfläche und die Fließtiefe noch die Fließgeschwindigkeit auf Fremdgrund im Sinne einer Verschlechterung ändert, sodass die Maßnahmen im Hinblick auf eine negative Auswirkung auf Dritte im Themenbereich "Oberflächenwasser" als nicht maßgeblich angesehen werden können, weshalb einer diesbezüglichen Bewilligungspflicht nichts entgegen steht.

Dem § 19 Abs. 1 Z. 1 Steiermärkisches Baugesetz folgend, stellen Neu-, Zu- und Umbauten von baulichen Anlagenteilen baurechtlich bewilligungspflichtige Vorhaben dar. Dem baurechtlichen Anlagenbegriff ist jede Anlage, zu deren Errichtung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind, die mit dem Boden in eine Verbindung gebracht wird und die wegen ihrer Beschaffenheit die öffentlichen Interessen zu berühren geeignet ist, zu subsumieren, wobei eine Verbindung mit dem Boden schon dann besteht, wenn die Anlage durch eigenes Gewicht auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Die

gegenständlichen bautechnischen Änderungen lassen sich einerseits als bewilligungspflichtige Zu- bzw. Umbauten qualifizieren, andererseits als anzeigepflichtige Änderungen im Sinne der Vorgaben des § 20 leg. cit. Die nach diesem mit anzuwendendem Landesgesetz für die Bewilligung bzw. Anzeige geforderten Voraussetzungen können als erfüllt betrachtet werden. Der ASV für Hochbautechnik/Brandschutz hat schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, dass den Vorgaben des Steiermärkischen Baugesetzes und den dazu berücksichtigten Regelwerken entsprochen wird.

Um nicht nur den technischen, sondern auch den rechtlichen Vorgaben der Bauplatzeignung des § 5 Steiermärkischen Baugesetzes zu entsprechen, war es erforderlich, die am Bauplatz genehmigte Deponie zu schließen. Die notwendige Schließung wurde mit Stilllegungsbescheid des Landeshauptmannes als AWG-Behörde vom 13. Juli 2011, GZ.: FA13A-38.25-101/2011-8, verfügt und rechtlich abgeschlossen.

Das Steiermärkische Bedienstetenschutzgesetz und die darauf beruhenden Verordnungen sehen aus Gründen des Bedienstetenschutzes keine Bewilligungs- bzw. Genehmigungspflichten vor. Es enthält damit auch keine Rechtsgrundlage zur Vorschreibung von Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen. Anstelle behördlicher Vorschreibungen tritt entsprechend der zitierten Verordnung die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Die Vorschreibungen zum Bedienstetenschutz und die entsprechenden Beurteilungen finden allerdings im Baugesetz, insbesondere in der allgemeinen Anforderung an die Nutzungssicherheit des § 69 BauG Deckung.

4. Entscheidungsmaßgebliche Erwägungen

Die angestrebte Projektsänderung bewirkt keine Änderung des Wesens (des Charakters) des Vorhabens, weshalb der Antragsintention der Konsenswerberin auf Vorhabensänderung im Sinne des § 18b UVP-G 2000 gefolgt werden kann; dies auch unter dem Lichte, der vom Umweltsenat gepflogenen Abgrenzungskriterien (Vorhabenstypus; keine Erhöhung der Auswirkungen auf Schutzgüter; Art, Größe und Standort des Vorhabens) und der vom VwGH als Maßstab herangezogenen abstrakten Beurteilung der Änderungen in Ihrer Gesamtheit.

Aufgrund der eingeholten Sachverständigengutachten zu diesem Vorhaben ist – unter Bedachtnahme auf die vorgeschriebenen Auflagen – sichergestellt, dass keine Umweltbelastungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und den materiengesetzlich verankerten Schutzinteressen hinreichend Rechnung getragen wird.

Aus diesen Sachverständigengutachten ergibt sich unzweifelhaft, dass der Rahmen des § 18b UVP-G nicht überschritten wird und die beantragten Änderungen im Vergleich zum UVP-Genehmigungsbescheid der FA18E zu GZ: FA18E-80.30 411/02-171 vom 8.5.2007, in der Fassung des Umweltsenates US 4A/2007/15-22 vom 19. Dezember 2007 als geringfügig bezeichnet werden können und insbesondere den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen.

Durch die antragsgegenständlichen Änderungen kann ein <u>nachteiliger Einfluss</u> auf die in § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 i.d.g.F. programmatisch <u>angeführten Schutzgüter ausgeschlossen</u> werden.

Auch die in den <u>betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen</u> können als <u>erfüllt</u> betrachtet werden, weshalb die beantragte Änderungs-

genehmigung erteilt werden konnte. Den Auflagenvorschlägen der Sachverständigen wurde insoweit entsprochen, als diese zum Schutze der in Betracht zu ziehenden Interessen erforderlich waren.

5. Zu den Stellungnahmen der Parteien/Beteiligten:

Der Forderung der Umweltanwältin nach Ergänzung des Ermittlungsverfahrens in Bezug auf die Frage der Feinstaubauswirkung infolge erhöhten Verkehrsaufkommens musste - mit der Stellungnahme der Vertreter der Antragstellerin - nicht nachgekommen werden. Zeigte sich doch, dass im Vergleich zur Erstgenehmigung ein erhöhtes Verkehrsaufkommen (Baustellentransport) durch das geänderte Vorhaben nicht stattfinden wird und die Auswirkungen des Baustellentransportes im Rahmen der bereits mit Erstgenehmigungsbescheid genehmigten Umweltauswirkungen bleiben wird.

Den Hinweisen des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes wurde durch die projektsgemäße Ausgestaltung des Vorhabens entsprochen, wie dem hydrogeologischen und wasserbautechnischen ASV-Gutachten zu entnehmen ist. Auch wurde auf die Vorgaben der Qualitätszieleverordnung Grundwasser Bedacht genommen.

Auch dem Hinweis des Arbeitsinspektorates Graz wurde durch das Gutachten des maschinenbautechnischen ASV, der als Beurteilungsgrundlage auch die VEXAT herangezogen hat, entsprochen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von <u>vier Wochen</u> nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: fal3a@stmk.gv.at. Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

Mag. Udo Stocker

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

- 1. das Land Steiermark, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 18A, Gesamtverkehr und Projektierung, 8010 Graz, Stempfergasse 7, als Projektwerber;
- 2. die Fachabteilung 13C Umweltanwaltschaft, 8010 Graz, Stempfergasse 7, MMag. Ute Pöllinger, als Umweltanwältin;
- 3. die Fachabteilung 19A, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, 8010 Graz, Stempfergasse 7;
- 4. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, 8020 Graz, Bahnhofgürtel 85, als mitwirkende Behörde nach WRG;
- 5. die Marktgemeinde Hausmannstätten, 8071 Hausmannstätten, Marktplatz 1-2 (als Standortgemeinde und Baubehörde);
- 6. die Fachabteilung 17B, im Amte, Dipl.-Ing. Paul Saler, als Koordinator, zur Information, per E-Mail: fa17b@stmk.gv.at.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

